

(8) Die sonstigen Kalkulationselemente werden gesondert bekanntgegeben.

(9) Liefern Hersteller -Teile, Baugruppen oder Erzeugnisse zur Komplettierung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse, ohne daß diese im eigenen Betrieb hergestellt, be- oder verarbeitet werden (Handelsware), so sind hierfür auf den Einkaufspreis 7 % zu berechnen. Mit diesem Aufschlag sind alle Beschaffungskosten und Lagerkosten abgegolten.

#### § 8

(1) Die Industrieabgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen sind auf der Grundlage der bewilligten Kalkulationselemente selbständig, unabhängig von der Produktionsmenge, zu ermitteln:

Warennummer: 54 57 00 00 Leuchten, nicht installiert  
54 59 80 00 Schutzbehälter für Geräte.

(2) Die Preise für Erzeugnisse, die in Einzelanfertigung und Kleinserien hergestellt werden, sind von den Herstellern auf der Grundlage der ihnen bewilligten Kalkulationselemente selbständig zu ermitteln.

(3) Als Einzelanfertigung und Kleinserien im Sinne des Abs. 2 gelten:

- a) bei einem Betriebspreis bis zu 10 MDN je Einzelprodukt
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Betriebspreisen) bis zu 1000 MDN im Quartal,
- b) bei einem Betriebspreis von über 10 MDN bis zu 50 MDN je Einzelprodukt
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Betriebspreisen) bis zu 2000 MDN im Quartal,
- c) bei einem Betriebspreis über 50 MDN je Einzelprodukt
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Betriebspreisen) bis zu 4000 MDN im Quartal.

(4) Von der selbständigen Ermittlung der Preise für Einzelanfertigung und Kleinserien gemäß Abs. 2 sind alle Erzeugnisse, die für den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder für individuelle Verbraucher bestimmt sind, ausgenommen.

(5) Werden Erzeugnisse gemäß § 1, die zur Fertigung in Groß- oder Kleinserien vorgesehen sind, zunächst als Muster zur Erprobung ihrer Funktions- und Verwendungsfähigkeit (Funktionsmuster) oder als Fertigungsmuster hergestellt, so sind die Industrieabgabepreise hierfür zwischen Hersteller und gewerblichem Auftraggeber zu vereinbaren. Erfolgt die Lieferung derartiger Erzeugnisse an den Handel oder individuelle Verbraucher, so ist Preis Antrag beim zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

(6) Das Preisbildungsorgan ist berechtigt, die Befugnis der selbständigen Ermittlung der Preise für Erzeugnisse des Geltungsbereiches dieser Preisordnung aufzuheben, einzuschränken oder in Ausnahmefällen zu erweitern.

(7) Das Preisbildungsorgan ist befugt, den Betrieben, die zur eigenverantwortlichen Preisermittlung berechtigt sind, bestimmte Auflagen zwecks Kontrolle zu erteilen.

#### § 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1967 an erfolgen. Der § 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 836 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spannsägegestelle — (Sonderdruck Nr. P 171 des Gesetzblattes),
- b) die Preisordnung Nr. 851 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Klosettsitze aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 187 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1512 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schutzbehälter aus Holz für Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1103 des Gesetzblattes),
- d) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse und Leistungen mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung bestehender Preisordnungen und Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in den bestehenden Preisordnungen und Preisbewilligungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

(4) Als gesetzliche Grundlage der in den Preisbewilligungen zu dieser Preisordnung enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung gelten unverändert weiter:

- a) Preisordnungen, die bis zum 11. Juli 1966 in Kraft getreten sind,
- b) die vom Minister für Handel und Versorgung bis zum 11. Juli 1966 bestätigten Handelspreiskataloge und Preisdienste,
- c) die von den Preisbildungsorganen bis zum 11. Juli 1966 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

#### Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen

Der Minister

Demokratischen Republik für Leichtindustrie

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Wittik